



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

EINGEGANGEN

22. Okt. 2020

AKS

Ihre Ansprechpartnerin
Sabrina Honscha-Hennicke

Abels Kallwass Stitz - Deutsche Akademie für Steuern, Recht & Wirtschaft
Aduchtstr. 7
50668 Köln

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3432 049
Telefax +49 361 57-3411 302

sabrina.honscha-hennicke
@tmbjs.thueringen.de

Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz

Ihr Zeichen

-

Ihr Antrag vom 18.09.2020

Ihre Nachricht vom
18.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlässt folgenden

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0342-3100

Bescheid:

Erfurt, 19.10.2020

1. Die nachfolgend genannte Bildungsveranstaltung wird nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz als Bildungsveranstaltung auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung anerkannt:

Examens-Intensiv-Training (EXIT),

2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **25,00 €** erhoben.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Gründe:

Zu 1.:

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 10 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114) nach Anhörung des Beirats nach § 10 Abs. 5 Satz 1 ThürBfG. Die Voraussetzung der arbeitsweltbezogenen Bildung im Sinne des § 1 Abs. 4 ThürBfG liegt vor.

Zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 ThürBfG. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Nr. 10.1 der Anlage 1 zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (ThürVwKostOMBJS). Sie wurde am Bearbeitungsaufwand ermittelt und beträgt 25,00 €, da alle Unterlagen nach § 10 Abs. 3 ThürBfG vorlagen.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de

Die Gebühr ist bis zum **19. November 2020** unter Angabe des Kassenzweckens 0401204744175 auf das angegebene Konto des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu überweisen:

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

BIC: HELADEF 820,

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF 820
IBAN: DE14820500003004444141

IBAN: DE 14 820 500 00 300 4444 141,
Verwendungszweck: 0401204744175

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Weimar Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabrina Honscha-Hennicke

Hinweise:

1. Der Träger der Bildungsveranstaltung hat dem Beschäftigten das Vorliegen der Anerkennung der Bildungsveranstaltung kostenlos zu bescheinigen. Nach Beendigung der Bildungsveranstaltung hat der Träger dem Beschäftigten einen Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme kostenlos zu erbringen (§ 8 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 ThürBfG).
2. Nach Beendigung der jeweiligen anerkannten Bildungsveranstaltung sind zu den Stichtagen (1. April und 1. Oktober) Auskünfte über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der Bildungsveranstaltung in nicht personenbezogener Form zu erteilen (§ 12 Abs. 2 ThürBfG und § 8 Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung - ThürBfVO). Die Auskunft zum jeweiligen Stichtag ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind. Hierzu ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, den das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Erhebung erfolgt nur für Teilnehmende, welche die Bildungsveranstaltung im Rahmen von Bildungsfreistellung besuchen. Es ist zwingend der unter folgendem Link eingestellte Vordruck zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>
3. Die Anerkennung gilt unbefristet (§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürBfG).

4. Die Anerkennung gilt für die Bildungsveranstaltung, wie sie dem Ministerium zur Prüfung vorgelegt wurde. Sie gilt unabhängig vom beantragten Zeitpunkt. Wesentliche Änderungen, der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen, insbesondere des Programms der Bildungsveranstaltung, sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Träger hat die Durchführung der anerkannten Bildungsveranstaltung öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 ThürBfG).

